



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 15. Mai 2017 und
zum Bildungsplan vom 15. Mai 2017

für

Carrosserielackierer EFZ / Carrosserielackiererin EFZ
Carrossier-peintre CFC / Carrossière-peintre CFC
Carrozziere verniciatore AFC / Carrozziera verniciatrice AFC

Berufsnummer 45307

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Carrosserielackierer EFZ / Carrosserielackiererin EFZ zur Stellungnahme unterbreitet
am 06. März 2024
erlassen durch carrosserie suisse am 15. Mai 2017.

aufzufinden unter www.carrosseriesuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	7
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung^[1]</i>	9
5	Erfahrungsnote	10
6	Angaben zur Organisation	10
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	10
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	10
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	10
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	10
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	10
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	10
6.7	<i>Archivierung</i>	10
	Inkrafttreten	11
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	12

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Carrosserielackierer / Carrosserielackiererin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. Mai 2017. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Carrosserielackierer / Carrosserielackiererin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. Mai 2017.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):

Carrosseriackierer/-in EFZ: Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Ebene		Gesamtnote Gerundet auf 1/10 Note (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0)										Erfahrungsnote					
Bereiche Gerundet auf 1/10 Noten		Praktische Arbeit (PA) (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0) Prüfungszeit 20 h 40 %					Berufskennnisse (BK) Prüfungszeit 4 h 20 % (210 min schriftlich, 30 min mündlich)					Allgemeine Bildung 20 %					
Positionen Gerundet auf ganze oder halbe Noten		Qualifikationsbereiche										Erfahrungsnote					
Positionen Gerundet auf ganze oder halbe Noten		Arbeiten zu den Handlungskompetenzen		Position 1 (HKB 1) 40%	Position 2 (HKB 2) 40%	Position 3 (HKB 3) 10%	Position 4 (HKB 4) 10%	Dossiers zu den Handlungskompetenzen		Position 1 (HKB 1) 60'	Position 2 (HKB 2) 60'	Position 3 (HKB 3) 60'	Position 4 (HKB 4) 30'	Position 5 30'	Note Unterricht in d. Berufskennnissen (50%)	Note für die Überbetrieblichen Kurse (50%)	
Unterpositionen	Keine Noten sondern Punktebewertung	Arbeit 1 Türe 5 ½ h (1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 3.1; 3.3; 4.1; 4.2; 4.3)		41.9 %	23.5 %	20 %	27.3 %	Dossier 1 GROSS-AUFTRAG (1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 2.3; 2.4; 3.2; 3.3; 4.1; 4.2; 4.3) 85' ± ca. 85 P		25'	25'	15'	20'	30' / 40 P mit gleicher Gewichtung.	Gerundet auf eine ganze oder halbe Note	Gerundet auf eine ganze oder halbe Note	
		Arbeit 2 Kotflügel 2 ¾ h (1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 2.1; 2.3; 2.4; 3.2; 4.1; 4.2; 4.3)		7 %	5.9 %	16.7 %	18.2 %	Dossier 2 KLEIN-REPARATUR 1 (1.1; 1.2; 1.3; 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 3.2; 4.3) 65' ± ca. 65 P		15'	20'	20'	10'				
Keine Noten sondern Punktebewertung	Keine Noten sondern Punktebewertung	Arbeit 3 Stossstange 3 ¾ h (1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 2.1; 2.3; 2.4; 3.2; 3.3; 4.1; 4.2; 4.3)		20.9 %	11.8 %	20 %	27.3 %	Dossier 3 KLEIN-REPARATUR 2 (1.1; 1.2; 1.4; 2.2; 2.3; 2.4; 3.1; 3.3) 60' ± ca. 60 P		15'	20'	25'	0'				
		Arbeit 4 Alufelge 4 ½ h (1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 3.1; 3.2; 4.1; 4.2; 4.3)		14 %	35.3 %	36.7 %	18.2 %	Die Dossiers prüfen eine Auswahl an Leistungszielen aus den aufgeführten Handlungskompetenzen (Ziffern in Klammern). Bei der Handlungskompetenz 3.1 wird das «Folieren» (die Leistungsziele 3.1.6 und 3.1.9) nicht geprüft. Es ist Bestandteil der Erfahrungsnote.		20'	15'	25'	0'				
		Arbeit 5 Kotflügel 3 ¾ h (1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 3.2; 3.3; 4.1; 4.2; 4.3)		16.2 %	23.5 %	6.6 %	9 %	- Jede Arbeit prüft die zugeordneten Handlungskompetenzen (Ziffern in Klammern) - Für die Aufgabenstellung und für die Bewertung sind die entsprechenden Leistungsziele für die Lernorte «Betrieb» und «ÜK» im BIPa sowie die «verbindlichen Hinweise» im Ausbildungsprogramm für die ÜK zu berücksichtigen. - Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MSSK) werden anhand von Kriterien bewertet.									

HKB: Handlungskompetenzbereiche; HK: Handlungskompetenzen

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 20 Stunden und findet in der Regel im überbetrieblichen Kurszentrum statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Erstellen der Grundbeschichtung	40 %
2	Festlegen der Basis- Effekt- und Decklacke sowie Erstellen der Endbeschichtung	40 %
3	Ausführen von Gestaltungs- und Instandsetzungsarbeiten	10 %
4	Ausführen von Abschlussarbeiten	10 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 1: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung vorbereiten, Gewichtung 41.9 %
- Arbeit 2: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung, Gewichtung 7 %
- Arbeit 3: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung vorbereiten, Gewichtung 20.9 %
- Arbeit 4: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung vorbereiten, Gewichtung 14 %
- Arbeit 5: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung vorbereiten, Gewichtung 16.2 %

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 1: HK 2.1 Farbton finden sowie Farb- und Lackmengen festlegen und/oder HK 2.2 Farben nach Rezeptur mischen und Farbton angleichen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 23.5 %
- Arbeit 2: HK 2.1 Farbton finden sowie Farb- und Lackmengen festlegen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 5.9 %
- Arbeit 3: HK 2.1 Farbton finden sowie Farb- und Lackmengen festlegen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 11.8 %
- Arbeit 4: HK 2.1 Farbton finden sowie Farb- und Lackmengen festlegen und/oder HK 2.2 Farben nach Rezeptur mischen und Farbton angleichen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 35.3 %
- Arbeit 5: HK 2.1 Farbton finden sowie Farb- und Lackmengen festlegen und/oder HK 2.2 Farben nach Rezeptur mischen und Farbton angleichen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 23.5 %

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 1: HK 3.1 Gestaltungsarbeiten durchführen und/oder HK 3.3 Formgebungs- und Reparaturarbeiten ausführen, Gewichtung 20 %
- Arbeit 2: HK 3.2 Fahrzeugteile demontieren und montieren, Gewichtung 16.7 %
- Arbeit 3: HK 3.2 Fahrzeugteile demontieren und montieren und/oder HK 3.3 Formgebungs- und Reparaturarbeiten ausführen, Gewichtung 20 %
- Arbeit 4: HK 3.1 Gestaltungsarbeiten durchführen und/oder HK 3.2 Fahrzeugteile demontieren und montieren, Gewichtung 36.7 %
- Arbeit 5: HK 3.2 Fahrzeugteile demontieren und montieren, Gewichtung 6.6 %

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 1: HK 4.1 Fehler in der Endbeschichtung beheben und/oder HK 4.2 Lacke aufbereiten und pflegen und/oder HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 27.3 %
- Arbeit 2: HK 4.1 Fehler in der Endbeschichtung beheben und/oder HK 4.2 Lacke aufbereiten und pflegen und/oder HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 18.2 %
- Arbeit 3: HK 4.1 Fehler in der Endbeschichtung beheben und/oder HK 4.2 Lacke aufbereiten und pflegen und/oder HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 27.3 %
- Arbeit 4: HK 4.1 Fehler in der Endbeschichtung beheben und/oder HK 4.2 Lacke aufbereiten und pflegen und/oder HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 18.2 %
- Arbeit 5: HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 9 %

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel & welche im Kandidatendossier genannt werden.

MSS-Kompetenzen: Die Bewertung erfolgt über alle Arbeiten pro Tag, ausser es ist anders angegeben. Die Einzelheiten dazu sind im Dokument «Kriterien von MSS-Kompetenzen» aufgeführt.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 4 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Erstellen der Grundbeschichtung	60 min.		25 %
2	Festlegen des Basis- Effekt- und Decklacks sowie Erstellen der Endbeschichtung	60 min.		25 %
3	Ausführen von Gestaltungs- und Instandsetzungsarbeiten	60 min.		20 %
4	Ausführen von Abschlussarbeiten	30 min.		10 %
5	Handlungskompetenzbereiche 1-4 vernetzen		30 min.	20 %

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung vorbereiten, Gewichtung 41.7 %
- Dossier 2: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.3 Grundbeschichtungsmaterialien vorbereiten, auftragen und bearbeiten, Gewichtung 25 %
- Dossier 3: HK 1.1 Auftragsablauf und Vorgaben der Betriebsorganisation umsetzen und/oder HK 1.2 Untergründe beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK 1.4 Objekte zur Decklackierung vorbereiten, Gewichtung 33.3 %

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 41.7 %
- Dossier 2: 2.1 Farbton finden sowie Farb- und Lackmengen festlegen und/oder HK 2.2 Farben nach Rezeptur mischen und Farbton angleichen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 33.3 %
- Dossier 3: HK 2.2 Farben nach Rezeptur mischen und Farbton angleichen und/oder HK 2.3 Lackierprozess bestimmen und Decklackmaterial vorbereiten und/oder HK 2.4 Decklackmaterial applizieren sowie Trocknungsprozess bestimmen und durchführen, Gewichtung 25 %

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK 3.2 Fahrzeugteile demontieren und montieren und/oder HK 3.3 Formgebungs- und Reparaturarbeiten ausführen, Gewichtung 25 %
- Dossier 2: HK 3.2 Fahrzeugteile demontieren und montieren, Gewichtung 33.3 %
- Dossier 3: HK 3.1 Gestaltungsarbeiten durchführen und/oder HK 3.3 Formgebungs- und Reparaturarbeiten ausführen, Gewichtung 41.7 %

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK 4.1 Fehler in der Endbeschichtung beheben und/oder HK 4.2 Lacke aufbereiten und pflegen und/oder HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 66.7 %
- Dossier 2: HK 4.3 Fahrzeuge reinigen und bereitstellen, Gewichtung 33.3 %

Position 5 erfolgt mittels eines Fachgesprächs und folgenden Ergänzungen:

Das Fachgespräch enthält typische Handlungen aus der Praxis von Carrosserielackierer/-in EFZ. Der Rahmen bilden die Handlungskompetenzbereiche 1-4 mit den entsprechenden Handlungskompetenzen und Leistungszielen aus dem Bildungsplan. Die Bewertungskriterien des Fachgesprächs sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³ Es werden zwei unterschiedliche Arbeitssituationen mit dem Kandidaten und zwei Prüfungsexperten durchgeführt. Es wird per Auslosung entschieden, welche zwei Arbeitssituationen geprüft werden. Diese beiden Arbeitsstationen ergeben das Fachgespräch. Gewichtung je 50%

Hilfsmittel:

Zulässig sind sämtliche Formel- und Fachbücher aus der Berufsfachschule. Ausgeschlossen sind Lernhefte mit konkreten Beispielen und Lösungen. Weitere Hilfsmittel sind dem Prüfungsaufgebot der Prüfungsorganisation zu entnehmen.

MSS-Kompetenzen:

Die Bewertung erfolgt durch eine Auswahl der MSS-Kompetenzen. Die Einzelheiten dazu sind im Dokument «Kriterien von MSS-Kompetenzen» im Anhang aufgeführt. Die Experten entscheiden bei der Durchführung des Fachgesprächs, welche Auswahl das ist.

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen [Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Carrosserielackiererin und Carrosserielackierer treten am 15. Mai 2017 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zofingen, 06. März 2024

carrosserie suisse

Der Präsident

der Geschäftsführer

Sig.
Unterschrift Präsident carrosserie suisse

Sig.
Unterschrift Geschäftsführer carrosserie suisse

Felix Wyss

Daniel Röschli

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 06. März 2024 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Carrosserielackiererin und Carrosserielackierer Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	carrosserie suisse
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse mündlich	carrosserie suisse
Notenformular für das Qualifikationsverfahren - Carrosserielackierer EFZ und Carrosserielackiererin EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Kriterien von MSS-Kompetenzen	carrosserie suisse
Ausbildungsprogramm üK	https://carrosseriesuisse.ch/
Konstruktionshinweise PA	carrosserie suisse